

# Neuerungen bei der Umsatzsteuer

**Die Tätigkeit der Arbeitsmediziner gilt nicht mehr als Heilbehandlung und ist umsatzsteuerpflichtig.**

**Für den Großteil der Ärzte ist die Umsatzsteuer kein Thema, denn solange sie Leistungen erbringen, die der Heilbehandlung dienen, gelten ihre Leistungen als umsatzsteuerfrei. Brenzlich wird es nur für jene, die keine Heilbehandlungen durchführen: Sie müssen Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wodurch sich ihr Honorar für den Endabnehmer, der sich keine Vorsteuer abziehen kann, verteuert. Die Differenzierung zwischen „Heilbehandlung“ und „keine Heilbehandlung“ legt das Finanzamt fest. Die Liste der Leistungen, die keine Heilbehandlung darstellen, wurde kürzlich erweitert.**

## Umsatzsteuer NEIN

Folgende Heilbehandlungen gelten – wie schon bisher – als umsatzsteuerfrei:

- Untersuchung und Behandlung von Krankheiten,
- Operative Eingriffe, inklusive Entnahme und Infusion von Blut,
- Krankheitsprävention,
- Geburts- und Fortpflanzungshilfe,
- Verordnung von Heilmitteln
- Verabreichung von Medikamenten zur sofortigen Einnahme,

- Vornahme einer Injektion,
- Anlegen eines Verbandes,
- Leichenöffnungen,
- Drogenpräventionsvorträge,
- Anpassung von Kontaktlinsen und Hörgeräten,
- Eingliederung von Zahnersatz,
- Zahnfüllungen, Extraktionen und Wurzelbehandlungen.

## Neu: Umsatzsteuerpflicht für Arbeitsmediziner

Bis vor kurzem waren auch arbeitsmedizinische Leistungen n umsatzsteuerbefreit. Doch seit Jahresbeginn hat sich das geändert: Die Tätigkeit der Arbeitsmediziner gilt nicht mehr als Heilbehandlung und ist umsatzsteuerpflichtig. Weiterhin **steuerfrei** sind bei Arbeitsmedizinern jedoch nach wie vor

- die individuelle Beratung der Arbeitnehmer bzw. Bediensteten in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
- die arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmern bzw. Bediensteten, ausgenommen Einstellungs- und berufliche Eignungsuntersuchungen,



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan  
© MEDplan

- die Durchführung von Schutzimpfungen sowie
- die Dokumentation dieser Tätigkeiten.

Bei den genannten Tätigkeiten der Arbeitsmediziner ist im Falle einer Gesamtbetragsabrechnung aus Vereinfachungsgründen aufgrund von Erfahrungssätzen davon auszugehen, dass der Anteil der steuerpflichtigen 90% und der Anteil der steuerfreien Tätigkeiten 10% beträgt. Alternativ besteht auch die Möglichkeit der genauen Abrechnung, d. h. differenziert nach umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Leistungen.

## Gutachtertätigkeit

Umsätze aus der Erstellung von ärztlichen Gutachten sind – als Teil

der ärztlichen Tätigkeit – grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Und das auch, wenn Sie von einem Dritten in Auftrag gegeben werden (z. B. ein Versicherer bestellt ein Gutachten über den Gesundheitszustand einer Person). Folgende Gutachten unterliegen jedoch der **Umsatzsteuer**, da sie nicht der menschlichen Gesundheit dienen:

- biologische Verwandtschaftsfeststellung;
- dermatologische Untersuchung kosmetischer Stoffe;
- Untersuchung der pharmakologischen Wirkung eines Medikaments;
- psychologische Tests zur Berufsfindung;
- Bescheinigungen für Ansprüche als Kriegsoffer;
- Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren bzw. im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung wie z. B. ärztliche Gutachten für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen, über ärztliche Kunstfehler oder im Zusammenhang mit Invaliditäts-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspensionen od. Leistungen der Unfallversicherung (inkl. Feststellung des Grades der Invalid., Berufsunf., Erwerbsunf.).

Keine Umsatzsteuer muss bei Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren, die dem Schutz der Gesundheit des Betroffenen dienen, verrechnet werden, wie z. B. Gutachten über die Vernehmungsfähigkeit oder Verhandlungsfähigkeit oder Haftvollzugstauglichkeit.

## Umsatzsteuer JA

Von der Steuerpflicht jedenfalls nicht ausgenommen sind:

- Schriftstellerische Tätigkeit (auch bei fachlichen Artikeln);
- Vortragstätigkeit;
- Lehtëtigkeit;
- Konsulententätigkeit in medizinischen Fachberufen;
- Lieferung von Medikamenten aus einer Hausapotheke, Nahrungsergänzungsmittel etc.
- Verkauf von Kontaktlinsen;
- Vermietung von medizinischen Groß- und Kleingeräten an Ärzte mit Gewinnaufschlag;
- Vermietung von Räumlichkeiten. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at